

Betrifft
Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des
NÖ Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG-Novelle 1992)

B e r i c h t
d e s
SOZIAL- UND GESUNDHEITSAUSSCHUSSES

Der Sozial- und Gesundheitsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. März 1992 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Fidesser, Gruber u.a. geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu 1. und 2. Es handelt sich um eine Berichtigung der Änderungsanordnungen.

Zu 3. Durch die Anfügung des 3. Satzes im § 50 Abs. 2 wird klargestellt, daß durch die Gewährung einer Hilfe zum Lebensunterhalt an eine Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, keine direkte Kostenbeteiligung für die Wohnsitzgemeinde besteht.

Die ungünstige wirtschaftliche Situation in den Orten, in denen der Bund die von ihm betreuten Personen unterbringt, führt dazu, daß diese Flüchtlinge und andere Fremde nach Entlassung aus der Bundesbetreuung vermehrt die Sozialhilfe aufsuchen und dadurch vor allem

kleine Gemeinden durch eine direkte Kostenbeteiligung überproportional belastet werden.

zu 4. Es handelt sich um eine Berichtigung der Änderungsanordnung.

zu 5. Da eine Entlastung der Wohnsitzgemeinden dringend geboten erscheint, wird hierfür der 1. April 1992 gewählt, sodaß für das 2. Quartal 1992 keine direkte Vorschreibung für den Personenkreis des § 7 Abs. 2 und 3 an die Gemeinden erfolgt.

(Gruber)
Berichterstatter

(Fidesser)
Obmann